



CH-3003 Bern, ElCom

Einschreiben

Technische Betriebe Glarus
Herr Martin Zopfi-Glarner
Feldstrasse 1
8750 Glarus

Referenz/Aktenzeichen: 212-00233

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bac/koj/swm

Bern, 21.11.2017

212-00233: Prüfung der Netzkosten und -tarife der Jahre 2014 und 2015 – Abschlusschreiben

Sehr geehrter Herr Zopfi-Glarner

Mit Brief vom 25. Juni 2015 (act. 1) hat das Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) in oben genannter Angelegenheit ein Verfahren eröffnet. Am 13. September 2017 hat das FS ElCom den technischen Betrieben Glarus (nachfolgend TB Glarus) den Prüfbericht für das Jahr 2014 zugestellt und die notwendigen Unterlagen für die Prüfung des Jahres 2015 eingefordert (act. 36). Die TB Glarus haben diese Unterlagen gemäss den Ergebnissen des Prüfberichts aufbereitet und mit E-Mail vom 26. September 2017 die Kostenrechnung Tarife 2017 sowie den K-Bogen mit Stichtag 31. Dezember 2015 eingereicht (act. 39). Mit E-Mail vom 26. Oktober 2017 reichten TB Glarus auch die Betriebskosten inklusive der dazu gehörenden Buchungsliste für das Jahr 2015 ein (act. 41).

Die ElCom hat in der Folge die Unterlagen für das Jahr 2015 geprüft und unter Einbezug der bisherigen Ergebnisse das vorliegende Abschlusschreiben verfasst. Falls die TB Glarus den Abschluss dieses Verfahrens mittels Verfügung beantragen sollten, wird die ElCom in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung erlassen (vgl. hinten Abschnitt E).

A. Allgemeines

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens sind die Netzkosten und -tarife der Jahre 2014 und 2015, die Prüfung fand auf Basis der Ist-Kosten der entsprechenden Jahre statt.

2 Rechtliches

Die ElCom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) und auf die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; 734.71). Insbesondere von Belang sind die Artikel 14 und 15 StromVG sowie die Artikel 7, 12, 13 und 19 StromVV.

Die ElCom hat sich bei der Prüfung der Tarife, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Bereiche vertieft untersucht. Die Prüfung wurde als Sichtprüfung der eingereichten Dokumente und Informationen vorgenommen mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Tarife mit den rechtlichen Vorgaben festzustellen.

Für den Bereich Betriebskosten wurde am 7. Juni 2016 eine Prüfung vor Ort durchgeführt. Diese Prüfung umfasste ein ausführliches Interview sowie themenspezifische Analysen von Kostenrechnungsdaten (act. 13).

Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode im Einzelnen und die daraus resultierenden Werte würden von der ElCom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Eine spätere Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Gegenstände bleibt vorbehalten.

3 Stellungnahme Preisüberwachung

Der Prüfbericht wurde der Preisüberwachung mit Schreiben vom 13. September 2017 (act. 36) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Preisüberwachung teilte mit Schreiben vom 20. September 2017 mit, dass sie auf eine formelle Stellungnahme verzichtet (act. 37). Eine Kopie dieses Schreibens wurde den TB Glarus am 21. September 2017 per E-Mail zugestellt (act. 38).

B. Netzkosten

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG).

1 Betriebskosten

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG gelten als Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zusätzlich gelten auch Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten als anrechenbare Betriebskosten (Art. 12 Abs. 1 StromVV). Betriebskosten sind nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Zur Überprüfung, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um «Kosten eines effizienten Netzes» handelt, kann die ElCom Effizienzvergleiche durchführen (Art. 19 Abs. 1 StromVV).

Der Netzbetreiber muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und

schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen (Art. 7 Abs. 5 StromVV). Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).

Mit der Einreichung der Kostenrechnungen für die Jahre 2016 (31.08.2015) und 2017 (31.08.2016) haben TB Glarus folgende Ist-Zahlen für die Betriebskosten (KoRe 200) und Verwaltungskosten (KoRe 600.1, 600.2, 600.4, 600.6) 2014 und 2015 ausgewiesen (act. 40).

Betriebskosten	
Verwaltungskosten	
Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren	
Betriebs- und Verwaltungskosten	

Tabelle 1: Betriebskosten der Jahre 2014 und 2015 (act. 40)

1.2 Ergebnisse der Prüfung

Die TB Glarus stützen sich für die Schlüsselung der indirekten Kosten auf die Kennziffern von Umsatz, Cash flow und Anzahl Messpunkte (2/5, 2/5, 1/5). Hieraus resultiert eine Zuweisung von durchschnittlich [...] Prozent der allgemeinen Verwaltungskosten zulasten der Sparte Elektrizität (act. 3).

Umsatz und Cash Flow bilden keine verursachergerechten Schlüssel für die Zuordnung von Gemeinkosten. Die Verwendung von nicht sachgerechten Schlüsseln kann dazu führen, dass das Verteilnetz Kosten tragen muss, die von anderen Bereichen zu übernehmen sind. Die Schlüsselung nach dem Umsatz verletzt somit Artikel 10 Absatz 1 StromVG, wonach Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt sind. Zudem wird Artikel 7 Absatz 5 StromVV nicht eingehalten, wonach die Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zu verteilen sind, die sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein müssen (vgl. Verfügung 211-00016 vom 17. November 2016, Rz. 109 ff.).

Für die vorliegend interessierenden Jahre 2014 und 2015 ergab eine alternative Berechnung auf Basis der Anzahl der Beschäftigten in der Elektrizität und den übrigen Bereichen die gleiche Kostenaufteilung. In Anbetracht des gleich bleibenden Ergebnisses bleiben die indirekt belasteten Kosten unverändert und es kommt zu keiner Korrektur der Betriebskosten.

Die TB Glarus haben inskünftig sachgerechte Schlüssel für die Verteilung der indirekten Kosten zu verwenden.

1.3 Korrekturen der Betriebskosten im Jahr 2014

1.3.1 Kosten für die Gewinnung von Kunden, Werbung und Sponsoring

Die TB Glarus haben für das Jahr 2014 [...] Franken für die Gewinnung von Kunden, Werbung und Sponsoring geltend gemacht (act. 5 und 18).

Das Netz ist ein natürliches Monopol. Für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist eine Belastung dieses Bereichs mit Kosten für Kundengewinnung oder Kundenerhaltung daher nicht notwendig und verstösst gegen Artikel 15 Absatz 1 StromVG. Diejenigen Kosten, welche mit dem Sponsoring von Sport- oder anderen Veranstaltungen zusammenhängen wie Werbung oder ähnliches, bilden ebenfalls keine anrechenbaren Betriebskosten (vgl. Abschluss schreiben 221-00027 vom 16. Dezember 2013, S. 3, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen

> Tarife). Falls ein Netzbetreiber im Sinne der Unternehmensstrategie in diese Bereiche investieren will, besteht beispielsweise die Möglichkeit, einen Teil des Unternehmensgewinns hierfür zu verwenden.

Die von TB Glarus geltend gemachten Kosten von [...] Franken bilden damit keine anrechenbaren Betriebskosten. Dies wurde anlässlich der Besprechung vor Ort am 7. Juni 2016 gemeinsam besprochen. Die ausgewiesenen Beträge wurden seitens der TB Glarus von den Betriebskosten subtrahiert. Am 14. Juli 2016 haben die TB Glarus eine korrigierte Kostenrechnung eingereicht (act. 18).

1.3.2 Kosten für Werkpläne

Die Kosten für das Erstellen der Werkpläne des Jahres 2014 von [...] Franken wurden ursprünglich den Kapitalkosten zugewiesen (act. 3). Im Prüfbericht wurden die TB Glarus darauf hingewiesen, dass diese Kosten als Betriebskosten zu betrachten sind (act. 36) und wurden vom FS ECom korrigiert.

1.3.3 Fazit anrechenbare Betriebskosten 2014

Unter Berücksichtigung der Korrektur bei den Kosten für die Gewinnung von Kunden, Werbung und Sponsoring sowie der Korrektur bei den Kosten der Werkpläne resultiert insgesamt eine Erhöhung der Betriebskosten (KoRe 200) und der Verwaltungskosten (KoRe 600.1, 600.2, 600.4, 600.6) um [...] Franken. Damit ergeben sich für das Jahr 2014 anrechenbare Betriebs- und Verwaltungskosten (Pos. 200 und 600) in der Höhe von [...] Franken:

2014 (per 31.12.2014)	Eingabe TBG [CHF] Ergebnis ECom [CHF] Delta [CHF]
Betriebskosten	
Umgliederung Werkpläne	
Verwaltungskosten	
Kosten Werbung, Sponsoring	
Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren	
Betriebs- und Verwaltungskosten	

Tabelle 2: Ausgewiesene Betriebs- und Verwaltungskosten (gemäss act. 5 & act. 18) sowie das Ergebnis der ECom

1.4 Anrechenbare Betriebskosten im Jahr 2015

Die TB Glarus haben am 26. September 2017 eine neue Kostenrechnung mit Stand per 31. Dezember 2015 eingereicht (act. 39).

Für das Jahr 2015 haben die TB Glarus die für das Jahr 2014 aufgezeigte Umlagerung der Kosten für die Erstellung der Werkpläne aus den Kapitalkosten (Position 100) in die Betriebskosten (Position 200.1) umgesetzt.

Damit ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Betriebskosten:

2015 (per 31.12.2015)	Eingabe TBG [CHF]
Betriebskosten	
Verwaltungskosten	
Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren	
Betriebs- und Verwaltungskosten	

Tabelle 3: anrechenbare Betriebskosten des Jahres 2015

1.5 Zusammenfassung anrechenbare Betriebskosten

Die TB Glarus haben die Korrekturen der Betriebskosten des FS ElCom gemäss Prüfbericht vom 13. September 2017 (act. 36) für die Jahre 2014 und 2015 vollumfänglich übernommen. Es bestehen somit keine strittigen Punkte mehr.

Damit ergeben sich für die geprüften Jahre folgende anrechenbare Betriebskosten:

	2014	2015
Betriebskosten (inkl. Werkpläne)		
Verwaltungskosten		
Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren		
Betriebs- und Verwaltungskosten		

Tabelle 4: Anrechenbare Betriebskosten der Jahre 2014 und 2015

2 Kapitalkosten

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kapitalkosten müssen gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten sind höchstens anrechenbar die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar. Vom so ermittelten Wert sind 20 Prozent in Abzug zu bringen.

Bei der Anwendung der synthetischen Methode ist eine Berechnungsweise anzustreben, die zu Werten führt, welche möglichst nahe an den realen historischen Kosten liegen (vgl. BGE 138 II 465, E. 6.4). Der Abzug von 20 Prozent ist ein pauschaler Wert und solange anzuwenden, als nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass er zu einer gesetzeswidrigen Bewertung führt, wobei die Beweislast bei den Netzeigentümern liegt (BGE 138 II 465, E. 7.7). Der Netzbetreiber muss den Nachweis durch eine repräsentative Auswahl von eigenen Anlagen erbringen, deren historische Baukosten belegt und mit den entsprechenden synthetisch ermittelten Werten verglichen werden können (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2656/2009, E. 6.4).

Die TB Glarus haben sowohl synthetisch als auch historisch bewertete Anlagen geltend gemacht.

In den über das Netzbetreiberportal erstmals hochgeladenen Dateien „Kostenrechnung“ haben die TB Glarus für die Jahre 2014 und 2015 in den Positionen 100, 500.1, 500.2 sowie 600.3 ursprünglich folgende Kapitalkosten (Ist-Werte) deklariert (act. 5):

	2014	2015
Kapitalkosten		

Tabelle 5: Kapitalkosten der Jahre 2014 und 2015 (act. 5)

2.2 Ergebnis der Prüfung für das Jahr 2014

Die TB Glarus konnten dem FS ECom glaubhaft darlegen, warum die Anlagebuchhaltung in einzelnen Jahren unvollständig war und die hierfür notwendigen Belege untergegangen waren. Daher waren die Voraussetzungen für eine synthetische Bewertung für die Jahre vor 1999 gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV erfüllt.

Für die Herleitung der unternehmensspezifischen Einheitswerte stützten sich TB Glarus ursprünglich auf eigene Projektabrechnungen der Jahre 2008–2016 (act. 25, 28 und 29). Hiervon wurden nicht sachgerechte Projektkostenbeträge subtrahiert. Die TB Glarus haben die Liste der Einheitspreise gemäss den Vorgaben FS ECom angepasst und am 20. Juni 2017 neu eingereicht (act. 29).

Die TB Glarus haben durch die Projektabrechnungen den Nachweis erbracht, dass die errechneten Einheitswerte den historischen Baukosten nahekommen. Die Einheitswerte für die synthetische Bewertung der Anlagen der TB Glarus gemäss 20. Juni 2016 (act. 29) erachtet das FS ECom daher als korrekte unternehmensspezifische Einheitswerte. Auf den individuellen Einheitswerten der TB Glarus erfolgt daher kein Abzug gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV.

Grundstücke sind grundsätzlich nicht synthetisch zu bewerten, da Kaufbelege beim Grundbuchamt erhältlich sind, wo diese unbefristet aufbewahrt werden (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009, E. 8.6.2). Die TB Glarus konnten die historischen Werte der Grundstücke nicht nachweisen und haben die synthetisch berechneten Werte gestrichen (act. 34).

Die im K-Bogen vom 14. August 2015 (act. 3, K-Bogen) als kalkulatorische Kapitalkosten geltend gemachten Kosten für „Werkplan/Schema“ sind gemäss Branchendokument KRSV unter der Position 200.1 (Netzbetrieb) zu führen. Entsprechend wurden diese Kosten im Prüfbericht des FS ECom den Betriebskosten zugewiesen. Mit der Eingabe des K-Bogens vom 19. August 2017 (act. 34) machen die TB Glarus keine Kapitalkosten mehr für die Erstellung von Werkplan/Schema geltend.

Am 19. August 2017 haben die TB Glarus einen korrigierten K-Bogen mit Stichtag 31. Dezember 2014 eingereicht (act. 34). Die geltend gemachten Kapitalkosten für das Jahr 2014 von [...] Franken werden aufgrund der eingereichten Anlagenwerte und der davon abgeleiteten kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen in vollem Umfang anerkannt.

Gegenüber der Eingabe vom 14. August 2015 (act. 3, K-Bogen) bzw. der Kostenrechnung für die Tarife 2016 und der Berechnung der Deckungsdifferenzen des Jahres 2014 (act. 5) haben die TB Glarus nun die historischen und synthetischen Anlagenwerte mit den nach der Gerichtspraxis erlaubten Aufwertungen geltend gemacht. Zudem wurden die Abschreibedauern auf die maximal zulässige Dauer gemäss dem Branchendokument KRSV verlängert. Im Ergebnis erhöhen sich dadurch die historischen und synthetischen Anschaffungs- und Herstellkosten, die kalkulatorischen Restwerte und die kalkulatorischen Zinsen.

Im Weiteren wurde bei der kalkulatorischen Berechnung der Restwerte bei den Anlagenwerten verifiziert, dass das Zugangsdatum auch das Inbetriebnahmedatum darstellt und dass die Anlagen ab Inbetriebnahmezeitpunkt abgeschrieben werden.

Für das Jahr 2014 ergeben sich damit folgende Werte:

Stichtag: 31.12.2014	AHK/WBW [CHF]	Restwert [CHF]	kalk. Zinsen [CHF]	kalk. Abschreibungen [CHF]	Kapitalkosten [CHF]
Vermögenswerte auf Basis der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (<i>historisch</i>)					
Vermögenswerte auf Basis der Wiederbeschaffungspreise (<i>synthetisch</i>)					
Summe					
Zwischentotal Kapitalkosten [CHF]:					
Zinskosten NUV (4.7%)					
Gesamte Kapitalkosten [CHF]					

Tabelle 6: Anlagevermögen und kalkulatorische Kosten 2014

Die geltend gemachten Kapitalkosten für das Jahr 2014 von [...] Franken werden aufgrund der eingereichten Anlagenwerte und der davon abgeleiteten kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen in vollem Umfang anerkannt.

2.3 Ergebnis der Prüfung für das Jahr 2015

Am 26. September 2017 haben die TB Glarus den K-Bogen mit Stichtag 31. Dezember 2015 eingereicht (act. 39). Die TB Glarus haben die gleichen Einheitspreise für die synthetische Bewertung und Bewertungsgrundsätze verwendet wie für das Jahr 2014.

Für das Jahr 2015 machen die TB Glarus folgende Kosten geltend:

Stichtag: 31.12.2015	AHK/WBW [CHF]	Restwert [CHF]	kalk. Zinsen [CHF]	kalk. Abschreibungen [CHF]	Kapitalkosten [CHF]
Vermögenswerte auf Basis der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (<i>historisch</i>)					
Vermögenswerte auf Basis der Wiederbeschaffungspreise (<i>synthetisch</i>)					
Summe					
Zwischentotal Kapitalkosten [CHF]:					
Zinskosten NUV (4.7%)					
Gesamte Kapitalkosten [CHF]					

Tabelle 7: Anlagevermögen und kalkulatorische Kosten 2015

Die geltend gemachten Kapitalkosten für das Jahr 2015 von [...] Franken werden aufgrund der eingereichten Anlagenwerte und der davon abgeleiteten kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen in vollem Umfang anerkannt.

2.4 Zusammenfassung anrechenbare Kapitalkosten

Die TB Glarus haben die Korrekturen der Kapitalkosten des FS ECom gemäss Prüfbericht vom 13. September 2017 (act. 36) für die Jahre 2014 und 2015 übernommen. Es bestehen somit keine strittigen Punkte bei den Kapitalkosten mehr. Damit ergeben sich folgende anrechenbare Kapitalkosten:

Kapitalkosten	Eingabe TBG [CHF]	Ergebnis [CHF]	Delta [CHF]
2014			
2015			

Tabelle 8: Kapitalkosten der Jahre 2014 und 2015 vor und nach der Prüfung

Die anrechenbaren Kapitalkosten haben sich aufgrund der Aufwertung der Anlagewerte sowie der Anpassung der Abschreibedauern in den beiden Prüfungsjahren erhöht.

3 Zusammenfassung anrechenbare Netzkosten

Die TB Glarus haben im Laufe des Verfahrens die Anpassungen des FS ECom vollständig übernommen und auf dieser Basis ihre letzten Angaben für die Betriebs- und Kapitalkosten eingereicht. Folglich bestehen keine Differenzen mehr zwischen der ECom und den TB Glarus.

Es ergeben sich für die Jahre 2014 und 2015 damit folgende anrechenbare Netzkosten:

	2014 [CHF]	2015 [CHF]
Betriebs- und Verwaltungskosten		
Kalkulatorische Kapitalkosten		
Zinsen für NUV		
Total		

Tabelle 9: Anrechenbare Netzkosten der Jahre 2014 und 2015

C. Deckungsdifferenzen

Die definitiven Deckungsdifferenzen können von den TB Glarus im Anschluss an die vorliegende Untersuchung gemäss der Weisung 1/2012 der ElCom neu berechnet und der ElCom eingereicht werden.

D. Gebühren

Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75 bis 250 pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die ElCom hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für das vorliegende Verfahren werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 250 Franken pro Stunde (ausmachend CHF [...]), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 200 pro Stunde (ausmachend CHF [...]) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 180 pro Stunde (ausmachend CHF [...]). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von CHF [...].

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). TB Glarus sind als Netzbetreiber verantwortlich, die Tarife für ihr Versorgungsgebiet festzulegen. Die ElCom hat im vorliegenden Verfahren die anrechenbaren Netzkosten geprüft und eine Vorortprüfung durchgeführt. Im Laufe des Verfahrens haben sich die TB Glarus entschieden, die Anlagen, welche vor 1999 in Betrieb genommen wurden, synthetisch zu bewerten. Die Begleitung der TB Glarus durch das FS ElCom für die Überprüfung und Festlegung der Einheitswerte war zeitintensiv und es wurden mehrere Schriftenwechsel durchgeführt. Die TB Glarus haben die Kostenrechnung und den K-Bogen im Laufe des Verfahrens nach den Vorgaben des FS ElCom angepasst. Die Gebühren werden daher vollumfänglich den TB Glarus auferlegt.

E. Beschluss

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die EICom:

1. Die anrechenbaren Betriebskosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Jahr 2014 CHF [...] und für das Jahr 2015 CHF [...] (Ziff. 1.5). Zu diesem Betrag sind die effektiven Systemdienstleistungs- und Vorliegerkosten der Jahre 2014 und 2015 hinzu zu rechnen.
2. Die anrechenbaren Kapitalkosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Jahr 2014 CHF [...] und im Jahr 2015 CHF [...] (Ziff. 2.4).
3. Die TB Glarus können im Rahmen einer Nachkalkulation basierend auf den IST-Kosten und -Erlösen der Jahre 2014 und 2015 sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Korrekturen und Anpassungen der EICom die Deckungsdifferenzen für das Netz gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV sowie gemäss Weisung 1/2012 der EICom neu berechnen und der EICom einreichen.
4. Den TB Glarus werden für dieses Verfahren Gebühren von CHF [...] auferlegt.
5. Das Verfahren 212-00233 wird hiermit abgeschlossen.

Die TB Glarus haben die vorliegend angewandte Methodologie für die Berechnung der Tarife auch in den zukünftigen Tarifen zu berücksichtigen.

Die TB Glarus können in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der EICom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist **innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens** zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit danken.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer ElCom

Beilage:

- Aktenverzeichnis

Kopie an:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

